



## **Richtlinien zur Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Bretten**

### Einleitung:

Es ist gut, dass sich immer mehr jüngere sowie auch ältere Menschen in Vereinen, Verbänden und Interessenvertretungen engagieren, die sich insbesondere die Vertretung gemeinsamer Interessen zur Aufgabe gemacht haben, dies gilt für die älteren Mitbürger sowie für die Behinderten in unserer Stadt. Selbst eine schwere Behinderung muss nicht in jedem Fall ein Grund sein, auf bestimmte Aktivitäten insbesondere in der Gemeinschaft zu verzichten.

In der Stadt Bretten bestehen derzeit folgende Vereine, die sozial, caritativ tätig sind:

1. Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Bretten
2. VDK Ortsgruppe Bretten
3. Behindertenclub Bretten
4. Rotes Kreuz Ortsgruppe Bretten/Stadteile
5. Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Für diese Einrichtungen gewährt die Stadt Bretten eine Förderung in Höhe der zu zahlenden Miete, sofern sie in Räumen der Stadt Bretten untergebracht sind. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### Vereins- und Übungsraum

Die Stadt Bretten stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Übungsräume für die in diesen Richtlinien genannten Vereine, Institutionen zur Verfügung und übernimmt die zu zahlende Miete (ohne Nebenkosten) als Förderung. Die Nebenkosten sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

### Neuaufnahme von Vereinen in diese Richtlinien

Neuaufnahmen können nur vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres erfolgen und sind vom jeweiligen Verein bis spätestens 01.10. des Vorjahres zu beantragen. Für diese Vereine kann eine Förderung nur erfolgen, sofern sie in Räumen der Stadt untergebracht sind und Miete zu entrichten haben.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

### **Ausgefertigt:**

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

<b>Richtlinien zur Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Bretten</b>		
<b>Aktenzeichen</b>	410.2	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.12.1994
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.1994
<b>Verantwortliches Amt</b>	Soziales	